25. öffentliche Sitzung des Stadtrates der Stadt Lauter-Bernsbach

Datum:	Donnerstag, 26. November 2026
Zeit:	19:00 Uhr
Ort:	Hermann-Uhlig-Platz 1, 08315 Lauter-Bernsbach
	Ratssaal Lauter

TAGESORDNUNG		**Anlagen**
1.1.	Beschlussfassung über fristgemäß vorgebrachte Einwendungen gegen die Niederschrift über die 24. Sitzung des Stadtrates der Stadt Lauter-Bernsbach am 28.10.2026	
1.2.	Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil der 24. Sitzung des Stadtrates der Stadt Lauter-Bernsbach am 28.10.2026 gefassten Beschlüsse	
1.3.	Einwohnerfragestunde	
1.4.	Beschlussfassung zur Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes "Muldentalradweg"	BV-26/086-02
1.5.	Beschlussfassung zur 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Lauter-Bernsbach für den "Waldfriedhof Erzgebirge" (Friedhofssatzung Waldfriedhof)	BV-26/084-02
1.6.	Beschlussfassung zum Erwerb einer Teilfläche des Flurstücks 1220/1 der Gemarkung Lauter, Sachsenstraße	BV-26/087-02
1.7.	Beschlussfassung zur Veräußerung einer Teilfläche des kommunalen Flurstücks 98/20 der Gemarkung Bernsbach, Sonnenblick	BV-26/088-02
1.8.	Beschlussfassung zur Einziehung des Renatusweges in Lauter	BV-26/089-02
1.9.	Beschlussfassung zur Auftragsvergabe für die Leistung „Gebäudereinigung Lauter“, Los 1 Unterhalts- und Grundreinigung	BV-26/090
1.10.	Beschlussfassung zur Auftragsvergabe für die Leistung „Gebäudereinigung Lauter“, Los 2 Glasreinigung	BV-26/091
1.11.	Beschlussfassung über den Sitzungskalender des Stadtrates der Stadt Lauter-Bernsbach und der beschließenden Ausschüsse für das Sitzungsjahr 2027	BV-26/085-03
1.12.	Information über die beabsichtigte Beschaffung eines Hilfeleistungslöschfahrzeuges HLF 20 für die OF Lauter	IV-26/005
1.13.	Informationen	

Stadt Lauter-Bernsbach

- Erzgebirgskreis -

BESCHLUSSVORLAGE		**Drucksache Nr.:**	**BV-26/086-02**
Einreicher:	Hauptamt	**Erstelldatum:**	16.11.2026
Bearbeiter:	Ronny Schott	**Amtsleiter:**	Ronny Schott

Beratungsfolge:		**Beratungsstatus:**	**Öffentlichkeitsstatus:**
Verwaltungsausschuss	11.11.2026	vorberatend	nichtöffentlich
Stadtrat	26.11.2026	beschließend	öffentlich

Titel: **Beschlussfassung zur Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes "Muldentalradweg"**

Sachverhalt / Begründung

Nach § 11 Sächsisches Gesetz über Kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) benötigt ein Zweckverband eine Verbandssatzung, über die sich die Mitglieder des Zweckverbandes einigen. Die Erklärung der Stadt zu einer solchen Einigung erfolgt durch Beschluss entsprechend § 39 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO). Notwendigerweise bedürfen dann auch Änderungen der Satzung einer erneuten Beschlussfassung. Der Zweckverband hatte in der Sitzung vom 21. Dezember 2025 die 5. Änderungssatzung zur Verbandssatzung beschlossen. Seitens der Aufsicht wurde in einem Schreiben vom 13. Juni 2026 darauf hingewiesen, dass nach dem Wechsel des Verbandsvorsitzenden eine weitere Änderung empfohlen wird und darüber hinaus der Erlass einer kompletten Neufassung angeregt. Dem ist der Zweckverband mit dem vorliegenden Vorschlag (Anlage) gefolgt und hat dort auch die noch aufgeworfenen Punkte aufgegriffen. Im beigefügten Satzungsentwurf (3. Entwurf vom 30.09.2026) wurden alle bisherigen 5 Änderungssatzungen eingearbeitet.

Entsprechend der Empfehlung der Rechtsaufsichtsbehörde wurden zusätzlich die folgenden Änderungen eingearbeitet:

1. In § 10 der Satzung wurden die Regelungen zur Geschäftsstelle entfernt, da die Organisation derselben dem Vorsitzenden obliegt und nicht in einer Satzung geregelt werden kann.
2. In § 20 der Satzung wurde ein Absatz 4 eingefügt, der klarstellt, wie Bekanntmachungen des Zweckverbandes in Papierform erhalten werden können.
3. Ebenfalls in § 20 der Satzung wurde Absatz 5 klarstellend ergänzt, wo genau auf der Internetseite des Zweckverbandes die öffentlichen Bekanntmachungen zu finden sind.

Diese Änderungen wurden mit der Rechtsaufsicht abgestimmt und sind im in der Anlage beigefügten 3. Satzungsentwurf vom 30.09.2026 blau markiert. Das Verfahren zur Neufassung der Verbandssatzung sieht vor, dass über den Entwurf für die Neufassung der Verbandssatzung in allen Stadt- und Gemeinderäten eine Beschlussfassung erfolgen muss, in der zum einen der Satzungsentwurf bestätigt wird und zum anderen der Bürgermeister angewiesen wird, in der Verbandsversammlung für die Neufassung der Verbandssatzung zu stimmen.

Die Verbandsversammlung, in der die Neufassung der Verbandssatzung erfolgen soll, findet am 21.12.2026 statt. Die Verwaltung empfiehlt dem Stadtrat, der Neufassung der Verbandssatzung zuzustimmen.

Finanzielle Auswirkungen

keine

Ergebnis der Vorberatung

Beschluss VA-2026/032	Vorlage: Drucksache BV-26/086-02

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Lauter-Bernsbach beschließt, dem Stadtrat zu empfehlen:

1. Der Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Muldentalradweg“ gemäß dem 3. Entwurf vom 30.09.2026 entsprechend der Anlage zu dieser Beschlussvorlage wird zugestimmt.
2. Der Bürgermeister wird ermächtigt, der Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Muldentalradweg“ gemäß dem 3. Entwurf vom 30.09.2026 entsprechend der Anlage zu dieser Beschlussvorlage in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes zuzustimmen.

Ja-Stimmen: 8 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat der Stadt Lauter-Bernsbach beschließt:

1. **Der Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Muldentalradweg“ gemäß dem 3. Entwurf vom 30.09.2026 entsprechend der Anlage zu dieser Beschlussvorlage wird zugestimmt.**
2. **Der Bürgermeister wird ermächtigt, der Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Muldentalradweg“ gemäß dem 3. Entwurf vom 30.09.2026 entsprechend der Anlage zu dieser Beschlussvorlage in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes zuzustimmen.**

Anlagen

Anlage 1: 3. Entwurf vom 30.09.2026 der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Muldentalradweg“

3. Entwurf vom 30.09.2026

Verbandssatzung des Zweckverbandes „Muldentalradweg“

(ZMuRaWe)

Neufassung vom 21. Dezember 2026

Auf der Grundlage der §§ 47, 48, 52 Abs. 3 und 61 Abs. 1 i. V. m. § 26 Abs. 1 und 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, i. V. m. den §§ 54 Abs. 1 und 55 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form der kommunalen Bekanntmachungen (Kommunalbekanntmachungsverordnung KomBekVO) vom 17. Dezember 2015 (SächsGVBl. S. 693) sowie des § 4 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 4 Abs. 2 Satz 5 des Sächsischen E-Government-Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. November 2019 (SächsGVBl. 2019 Nr. 18, S. 718), das durch Artikel 3 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Muldentalradweg“ am 21. Dezember 2026 folgende Neufassung der Verbandssatzung beschlossen:

§ 1
Mitglieder

Verbandsmitglieder sind:

- Große Kreisstadt Aue - Bad Schlema,
- Stadt Eibenstock,
- Stadt Lauter-Bernsbach,
- Gemeinde Bockau,
- Gemeinde Schönheide,
- Gemeinde Zschorlau.

Verbandsgebiet ist das Territorium der Mitgliedsgemeinden.

§ 2
Name und Sitz

(1)
Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze und unter eigener Verantwortung.

(2)
Der Zweckverband führt den Namen **„Zweckverband Muldentalradweg“.**

(3)
Der Zweckverband hat seinen Sitz in der Stadt Eibenstock.

§ 3
Verbandsaufgaben

(1)
Allgemeines Ziel und Aufgabe des Zweckverbandes ist es, ein Radwegenetz mit entsprechenden Nebenanlagen, wie z. B. Infotafeln und Rastplätzen, zur Erholung und touristischen Nutzung im Verbandsgebiet herzustellen und zu unterhalten sowie für dieses Radwegenetz entsprechende Werbung und Präsentation auch überregional durchzuführen. Das Radwegenetz ist als touristische Erlebniseinrichtung in das überregionale Radwegnetz einzubinden. Innerhalb der Verbandssaufgaben ist der Zweckverband berechtigt, Verträge mit Dritten abzuschließen.

…

(2)
Zu den Aufgaben gehören im Einzelnen:

1. Die Erstellung eines touristischen Radwegekonzeptes und dessen ständige Weiterentwicklung.

2. Die Planung, Errichtung und Betreibung von eigenen Einrichtungen und Anlagen zur Gestaltung des Radwegenetzes sowie die Vorhaltung der Radwege.

3. Die Errichtung und Gestaltung von Zubringerwegen zum Radwegenetz.

4. Die Finanzierung von Maßnahmen, die der Entwicklung des Radwegenetzes dienen.

5. Der Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken.

6. Die Planung, Koordinierung und Durchführung einer gezielten Tourismuswerbung, einschließlich der Gestaltung und des Einsatzes von Werbemitteln.

7. Die überregionale Präsentation im Rahmen des überregionalen Radwegenetzes.

§ 4
Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsvorsitzende.

§ 5
Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1)
Die Verbandsversammlung besteht aus den gesetzlichen Vertretern der Verbandsmitglieder.

(2)
Jedes Verbandsmitglied wird entweder durch den Bürgermeister bzw. Oberbürgermeister oder durch den vom Stadt- bzw. Gemeinderat gewählten Verwaltungsbediensteten in der Verbandsversammlung vertreten. Bei Verhinderung des Bürgermeisters bzw. Oberbürgermeisters wird dieser durch dessen gesetzlichen Stellvertreter und bei Verhinderung des Verwaltungsbediensteten wird dieser durch dessen gewählten Vertreter in der Verbandsversammlung vertreten.

(3)
Jedes Verbandsmitglied hat Stimmrecht. Die Anzahl der Stimmen wird nach dem jeweils gültigen Umlageschlüssel gemäß § 15 bestimmt. Jedes Verbandsmitglied erhält je angefangene 5 % Anteil am Umlageschlüssel 1 Stimme, mindestens aber 1 Stimme.

(4)
Mehrere Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden. Verbandmitglieder können ihren Vertretern Weisungen erteilen.

(5)
Die Vertreter in der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für die Rechtsverhältnisse gelten die für die Gemeinderäte maßgebenden Vorschriften entsprechend.

…

§ 6
Geschäftsgang der Verbandsversammlung

(1)
Auf das Verfahren der Verbandsversammlung finden grundsätzlich die Bestimmungen der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen entsprechende Anwendung, soweit nicht folgende Absätze und die Geschäftsordnung abweichende Bestimmungen enthalten.

(2)
Die Verbandsversammlung wird, solange noch kein Vebandsvorsitzender gewählt ist, durch den Bürgermeister der Stadt Eibenstock, sonst durch den Verbandsvorsitzenden einberufen.

(3)
Soweit das SächsKomZG, die Sächsische Gemeindeordnung oder diese Verbandssatzung nichts anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit Stimmenmehrheit gefasst.

(4)
Gegen Beschlüsse der Verbandsversammlung, die für ein Verbandsmitglied von besonderer Wichtigkeit oder erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind, kann diese binnen drei Wochen nach der Beschlussfassung Einspruch einlegen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Auf den Einspruch hat die Verbandsversammlung erneut zu beschließen. Der Einspruch ist zurückgewiesen, wenn der neue Beschluss mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten gefasst wird.

(5)
Einzelheiten ihrer inneren Angelegenheiten, insbesondere den Gang ihrer Verhandlungen, regelt die Verbandsversammlung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften durch eine Geschäftsordnung.

§ 7
Zuständigkeit der Verbandsversammlung

(1)
Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Zweckverbandes. Sie nimmt die Aufgaben des Zweckverbandes wahr, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung etwas anderes bestimmt ist. Sie ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über

1. die Errichtung und wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,

2. die Haushaltssatzung, die Nachtragshaushaltssatzung und die Aufnahme von Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung,

3. den Jahresabschluss,

4. den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken sowie die Gewährung von grundstücksgleichen Rechten,

5. den Erlass einer Unterhaltungssatzung mit folgendem Mindestinhalt:

   a) Zuständigkeit für die Pflege und Unterhaltung des Radweges,
   b) Festlegung der Abschnitte und Zubringer,
   c) Höhe der Gebühren für das Benutzen der Anlage,
   d) Abrechnungsgrundsätze für die zu ermittelnden Kosten.

6. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Rechtsverordnungen sowie einer Geschäftsordnung,

7. die Beschäftigung von hauptamtlichen Bediensteten und die Ernennung eines Geschäftsführers,

…

8. das Radwegekonzept und dessen Änderung; die Festlegung von Maßnahmen zur Umsetzung dieses Konzepts und die Erarbeitung einer Prioritätenliste,

9. die Vergabe von Aufträgen nach VOB und VOL über 20.000 (Zwanzigtausend) EUR (inklusive Umsatzsteuer),

10. den Abschluss von Rechtsgeschäften, die für den Zweckverband im Einzelfall Verpflichtungen von mehr als 5.000 (Fünftausend) EUR (inklusive Umsatzsteuer) pro Vorhaben mit sich bringen,

11. die Erhebung von Umlagen und deren Höhe,

12. die Festsetzung oder Änderung von Benutzungsbedingungen und Benutzungskosten,

13. die organisatorische Änderung von Verbandseinrichtungen,

14. die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung von Angestellten des Zweckverbandes,

15. die Bildung, Besetzung und Auflösung von beratenden und beschließenden Ausschüssen,

16. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter und

17. die Festsetzung von Entschädigungen.

(2)
Die Verbandsversammlung ist ferner zuständig für die Beschlussfassung über:

1. die Entscheidung von Austritt und Aufnahme von Verbandsmitgliedern,

2. die Auflösung des Zweckverbandes.

§ 8
Verbandsvorsitzender und Stellvertreter

(1)
Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden für die Dauer ihres kommunalen Wahlamtes von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf ihres kommunalen Wahlamtes bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorsitzenden bzw. des neu gewählten Stellvertreters weiter aus.

(2)
Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.

§ 9
Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung.

(2)
Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er bereitet die Sitzungen der Verbandsversammlung vor.

(3)

Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm durch Rechtsvorschrift oder von der Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben.

…

(4)
Die Erledigung folgender Aufgaben wird dem Verbandsvorsitzenden auf Dauer übertragen:

- die Vergabe von Aufträgen nach VOB und VOL bis 20.000 (Zwanzigtausend) EUR (inklusive Umsatzsteuer),

- der Abschluss von Rechtsgeschäften, die für den Zweckverband im Einzelfall Verpflichtungen von bis zu 5.000 (Fünftausend) EUR (inklusive Umsatzsteuer) pro Vorhaben mit sich bringen.

(5)
In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer ohne Form und Frist einberufenen Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen und durch diese zu bestätigen.

(6)
Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Verbandsvorsitzenden handschriftlich zu unterzeichnen.

§ 10
Zuständigkeit der Geschäftsstelle

(1)
Für die Verwaltung des Zweckverbandes unterhält dieser eine Geschäftsstelle.

(2)
Die Organisation der Verbandsverwaltung sowie deren Geschäftsverteilung obliegen dem Verbandsvorsitzenden.

§ 11
Personal

Der Zweckverband kann hauptamtliche Bedienstete beschäftigen.

§ 12
Anzuwendende Vorschriften

Für die Verbandswirtschaft des Zweckverbandes gelten die Vorschriften über die Gemeindewirtschaft entsprechend.

§ 13
Finanzwirtschaft

(1)
Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes ist den Verbandsmitgliedern mit Beginn der öffentlichen Auslegung zuzuleiten.

(2)
Die Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Haushaltssatzung und die amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung erfolgen entsprechend § 20.

(3)
Haushaltsjahr des Zweckverbandes ist das Kalenderjahr.

(4)
Der Erwerb von beweglichen und unbeweglichen Vermögen über einen Betrag von 30.000 EUR, Baumaßnahmen über einen Betrag von 50.000 EUR und Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit über

einen Betrag von 10.000 EUR je Gesamtmaßnahme bedürfen einer ¾-Mehrheit der anwesenden Stimmen in der Verbandsversammlung.

§ 14
Deckung des Finanzbedarfs

(1)
Der durch Zuschüsse und Darlehen nicht gedeckte Finanzbedarf des Zweckverbandes für Grunderwerbsvorgänge, die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Verbandsanlagen wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Investitionsumlage).

(2)
Der durch Eigenleistung der Verbandsmitglieder und sonstige Einnahmen nicht gedeckte laufende Finanzbedarf einschließlich des der Stadt Eibenstock infolge der Wahrnehmung der Geschäfte des Haushalts, Kassen- und Rechnungswesens entstandenen Aufwandes wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Betriebskostenumlage).

(3)
Soweit Aufgaben kraft Gesetzes oder kraft Übertragung auf den Zweckverband übergehen, geht das Recht Entgelte von den Benutzern zu erheben auf den Zweckverband über.

(4)
Das Recht zur Erhebung eigener Steuern steht dem Zweckverband nicht zu.

§ 15
Umlegungsschlüssel

(1)
Die Investitions- und Betriebskostenumlage wird in der Haushaltssatzung für jedes Rechnungsjahr neu festgesetzt. Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).

(2)
Der Umlageschlüssel beträgt:

Aue - Bad Schlema:	37 %,
Eibenstock:	24 %,
Schönheide:	13 %,
Bockau:	9 %,
Zschorlau:	9 %,
Lauter-Bernsbach:	8 %.

(3)
Die Verrechnung des Mehr- bzw. Minderaufwandes erfolgt im Jahresabschluss und wird bilanziell als Forderung oder Verbindlichkeit gegen Verbandsmitglieder ausgewiesen.

(4)
Sind die Umlagegrößen zu Beginn des Rechnungsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband vorläufige jährliche Abschlagszahlungen auf der Basis der im abgelaufenen Rechnungsjahr zuletzt erhobenen Teilbeträge festsetzen.

(5)
Der Zweckverband kann für rückständige Beträge Verzugszinsen in Höhe von zwei von Hundert über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB verlangen.

§ 16
Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung, Prüfungswesen

(1)

Die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsgeschäfte des Zweckverbandes werden von der Stadt Eibenstock besorgt.

(2)
Der Zweckverband ist berechtigt, einzelne Aufgaben zur weiteren Erledigung an Dritte durch schriftlichen Vertrag zu übertragen.

(3)
Der Jahresabschluss ist innerhalb von 6 Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen und der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

(4)
Die örtliche Prüfung der Jahresabschluss ist innerhalb von drei Monaten nach deren Aufstellung von einem beauftragten Rechnungsprüfer durchzuführen. Der Zweckverband kann sich dabei eines kommunalen Rechnungsprüfungsamtes, eines Rechnungsprüfers oder eines Wirtschaftsprüfers bedienen. Nach Durchführung der örtlichen Prüfung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt die Verbandsversammlung die Jahresrechnung bis spätestens bis 31.12. des dem Haushaltsjahr folgenden Jahres fest.

(5)
Die Vertreter in der Verbandsversammlung können jederzeit die Berichte über die Prüfung einsehen.

§ 17
Änderung der Verbandssatzung

Änderungen der Verbandssatzung können nur mit einer Mehrheit von ¾ der Stimmen aller Vertreter in der Verbandsversammlung beschlossen werden.

§ 18
Aufnahme und Ausscheiden von Mitgliedern

(1)
Bei der Aufnahme weiterer Gemeinden ist ein Ausgleich der Vorausbelastung der bisherigen Mitgliedergemeinden herbeizuführen. Neue Mitglieder dürfen nicht bessergestellt werden als die bisherigen Mitglieder. Die Gesamtvorbelastung errechnet sich aus den bisher insgesamt eingezahlten liquiden Anteilen an Verbandsumlagen der Verbandsmitglieder bis zum Beitrittsdatum.

(2)
Der Vorbelastungsausgleich der Beitrittsgemeinde bestimmt sich aus dem festgelegten prozentualen Anteil am Umlageschlüssel, der sich mit dem Beitritt gemäß § 15 Abs. 2 für diese Gemeinde ergibt. Die Höhe des zu entrichtenden Vorbelastungsausgleichs ist der Betrag, der sich aus dem prozentualen Anteil nach Satz 1 zur Gesamtvorbelastung nach Abs. 1 Satz 3 ergibt.

(3)
Die Verbandsmitglieder können nur zum 31.12. eines jeden Kalenderjahres ausscheiden. Der Austrittsantrag aus dem Verband muss mindestens drei Monate vorher schriftlich erklärt werden.

(4)
Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes aus dem Zweckverband ist auf dessen Antrag zulässig, wenn die Verbandsversammlung dem Antrag mit einfacher Mehrheit der Stimmen aller Vertreter in der Verbandsversammlung zustimmt.

(5)
Das ausscheidende Mitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbandes nach Maßgabe des Umlageschlüssels § 15 Abs. 2 weiter. Die an den Verband gezahlten Umlagen werden nicht erstattet.

(6)
Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf Übertragung des vom Zweckverband geschaffenen Vermögens, auch nicht für das Vermögen, das auf seinem Territorium liegt. Der Zweckverband ist allerdings berechtigt, dem ausscheidenden Verbandsmitglied Verbandsvermögen zu übertragen, welches auf seinem Territorium liegt, soweit es für die Erfüllung von Verbandsaufgaben nicht mehr benötigt wird. Bei Übertragung von Vermögen hat der Zweckverband Anspruche auf Wertausgleich.

§ 19
Auflösung des Zweckverbandes

(1)
Der Zweckverband kann aus Gründen des öffentlichen Wohles mit Genehmigung der oberen Rechtsaufsichtsbehörde aufgelöst werden.

(2)
Der Beschluss über die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von mindestens ¾ der Stimmen aller Vertreter in der Verbandsversammlung.

(3)
Im Falle der Auflösung werden verbleibende Verbindlichkeiten und noch vorhandenes Verbandsvermögen an die Verbandsmitglieder aufgeteilt, die dem Verband bei der Beschlussfassung über die Auflösung angehören. Die Aufteilung ist nach dem Verhältnis der Beteiligungsquote nach § 15 vorzunehmen, die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Auflösung dem Verband angehören. Soweit das unbewegliche und bewegliche Vermögen nicht von einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts übernommen wird, ist das unbewegliche Vermögen zum bestehenden Wert dem Verbandsmitglied zu übertragen, auf dessen Territorium sich das Vermögen befindet. Anschließend ist im Wertausgleich das noch vorhandene Vermögen oder die noch vorhandenen Schulden im Verhältnis der Beteiligungsquote zu verteilen.

(4)
Soweit bei der Auflösung des Zweckverbandes die Bediensteten nicht von einem Dritten übernommen werden, sind sie von den Mitgliedern des Verbandes im Verhältnis der Beteiligungsquote nach § 15 zu übernehmen. Die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Bediensteten des Verbandes erfolgt bei der Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen den Verbandsmitgliedern. Der Vertrag soll vorsehen, dass die Bediensteten von den Verbandsmitgliedern, ihren Rechtsnachfolgern oder soweit die Aufgaben des Zweckverbandes von einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts mit Dienstherrenfähigkeit übergehen, von dieser unter Wahrung des Besitzstandes übernommen werden. § 57 Abs. 3 SächsKomZG gilt entsprechend.

(5)
Für Verbindlichkeiten des Verbandes, die nur einheitlich erfüllt werden können und über die Abwicklung hinauswirken, bleiben die jeweiligen Verbandsmitglieder Gesamtschuldner, die zum Zeitpunkt der Verbandsauflösung Verbandsmitglieder des Zweckverbandes waren. Die zu erbringenden notwendigen Leistungen sind anteilig nach dem Umlageschlüssels gemäß § 15 Abs. 2 zu erstatten.

§ 20
Öffentliche Bekanntmachung

(1)
Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in einem durch den Zweckverband „Muldentalradweg“ herausgegebenen elektronischen Amtsblatt auf der Internetseite www.mulderadweg.info/amtsblatt.

(2)

Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in einem durch den Zweckverband „Muldentalradweg" herausgegebenen elektronischen Amtsblatt auf der Internetseite www.mulderadweg.info/amtsblatt.

(3)
Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, werden diese öffentlich bekannt gemacht, indem:

1. sie im Internet im Beteiligungsportal des Freistaates Sachsens in der jeweils aktuellen Form eingestellt werden,
2. sie im Internet auf der Internetseite des Zweckverbandes unter www.mulderadweg.info/amtsblatt in der jeweils aktuellen Form eingestellt werden,
3. sie an einer bestimmten Verwaltungsstelle zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens 2 Wochen niedergelegt werden,
4. hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.“

(4)
Für Bürgerinnen und Bürger, die keine öffentlich zugängliche Netze nutzen können, erhalten Ausdrucke des elektronischen Amtsblattes in den jeweiligen Verwaltungen der Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes bzw. können sich von dort den Ausdruck zusenden lassen. Für den Postversand des Ausdrucks des elektronischen Amtsblattes wird eine Auslagengebühr erhoben, die durch den Verbandsvorsitzenden festzulegen ist und die für alle Gemeinden gleichermaßen gilt.

(5)
Ortsübliche Bekanntgaben erfolgen durch elektronische Veröffentlichung auf der Internetseite des Zweckverbandes www.mulderadweg.info unter der Rubrik Ortsübliche Bekanntgaben.

§ 21
Inkrafttreten

Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Eibenstock, den 21. Dezember 2026

Zweckverband „Muldentalradweg“
Franziska Meier
Verbandsvorsitzende

Stadt Lauter-Bernsbach

- Erzgebirgskreis -

BESCHLUSSVORLAGE		**Drucksache Nr.:**	**BV-26/084-02**
Einreicher:	Hauptamt	**Erstelldatum:**	16.11.2026
Bearbeiter:	Ronny Schott	**Amtsleiter:**	Ronny Schott

Beratungsfolge:		**Beratungsstatus:**	**Öffentlichkeitsstatus:**
Technischer Ausschuss	10.11.2026	vorberatend	nichtöffentlich
Stadtrat	26.11.2026	beschließend	öffentlich

Titel: **Beschlussfassung zur 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Lauter-Bernsbach für den "Waldfriedhof Erzgebirge" (Friedhofssatzung Waldfriedhof)**

Sachverhalt / Begründung

Mit Bescheid vom 18.12.2018 wurde der Stadt Lauter-Bernsbach die Genehmigung zur Neuanlage eines Gemeindefriedhofes (Waldfriedhof) auf einer Teilfläche des Flurstücks 1122/3 (jetzt 1122/5) der Gemarkung Bernsbach mit einer Größe von 19,60 ha erteilt. Grundlage für den Betrieb ist unter anderem die *Satzung der Stadt Lauter-Bernsbach für den "Waldfriedhof Erzgebirge" (Friedhofssatzung Waldfriedhof).*

Der privat bewirtschaftete Waldfriedhof Erzgebirge wird seit seiner Inbetriebnahme sehr gut angenommen und die Nachfrage nach naturnahmen Bestattungsformen, insbesondere nach Waldbestattungen, ist weiterhin anhaltend hoch. Vom Betreiber wurde deshalb mitgeteilt, dass zur langfristigen Sicherung ausreichender Bestattungsmöglichkeiten und zur Wahrung einer nachhaltigen kommunalen Friedhofsentwicklung die Erweiterung der bislang genehmigten Fläche erforderlich ist.

Um die verbleibenden Flächen des Flurstücks 1122/5 nördlich der Staatsstraße S222 (Belegabschnitt 3, Größe ca. 1,20 ha, siehe Anlage) perspektivisch als würdigen und stabilen Bestattungswald nutzen zu können, ist es notwendig, bereits heute mit der waldbaulichen Entwicklung und dem Waldumbau auf der bislang nicht genehmigten Teilfläche zu beginnen. Dies dient der Etablierung eines standortgerechten, vitalen und langfristig stabilen Waldbestandes im Sinne einer generationenübergreifenden Nutzung. Beim LRA Erzgebirgskreis wurde deshalb ein entsprechender Antrag auf Erweiterung des Waldfriedhofes gestellt.

Im Zuge des Genehmigungsverfahrens muss u.a. auch die Friedhofssatzung angepasst werden. Entsprechend wird in Anlage 1 der Entwurf zur 1. Änderungssatzung zur 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Lauter-Bernsbach für den "Waldfriedhof Erzgebirge" vorgelegt. Dieser sieht lediglich die Anpassung der Flurstücksnummer in § 1 und den Austausch der Anlage 1 (Flächenerweiterung) vor.

Finanzielle Auswirkungen

Keine

Ergebnis der Vorberatung

Beschluss TA-2026/026	Vorlage: Drucksache BV-26/084-02

Der Technische Ausschuss der Stadt Lauter-Bernsbach beschließt, dem Stadtrat zu empfehlen, der 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Lauter-Bernsbach für den "Waldfriedhof Erzgebirge" in der Entwurfsfassung vom 12.10.2026 zuzustimmen.

Ja-Stimmen: 7 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat der Stadt Lauter-Bernsbach beschließt, der 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Lauter-Bernsbach für den "Waldfriedhof Erzgebirge" in der Entwurfsfassung vom 12.10.2026 zuzustimmen.

Anlagen

Anlage 1: 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Lauter-Bernsbach für den "Waldfriedhof Erzgebirge", Entwurf vom 12.10.2026

Anlage 2: Satzung der Stadt Lauter-Bernsbach für den "Waldfriedhof Erzgebirge" mit vorgesehenen Änderungen

1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Lauter-Bernsbach für den "Waldfriedhof Erzgebirge" (Friedhofssatzung Waldfriedhof)

- Entwurf vom 12.10.2026 -

Der Stadtrat der Stadt Lauter-Bernsbach hat am ……. auf Grund von § 4 in Verbindung mit § 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl.S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285), der §§ 1, 2, 9 und 10 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) geändert worden ist und des § 7 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen (Sächsisches Bestattungsgesetz — SächsBestG), vom 8. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1321), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBi. S. 198) folgende Friedhofssatzung beschlossen:

§ 1 Änderungsbestimmungen

§ 1 wird wie folgt geändert:

Diese Friedhofssatzung gilt für den im Gebiet der Stadt Lauter-Bernsbach gelegenen Friedhof mit der Bezeichnung:

„Waldfriedhof Erzgebirge“

auf der in der Anlage 1 gekennzeichneten Fläche des Flst. 1122/5 der Gemarkung Bernsbach.
Träger dieser öffentlichen Einrichtung ist die Stadt Lauter-Bernsbach.

Die Anlage 1 (Lageplan) wird wie folgt geändert:

Anlage 1 – Lageplan

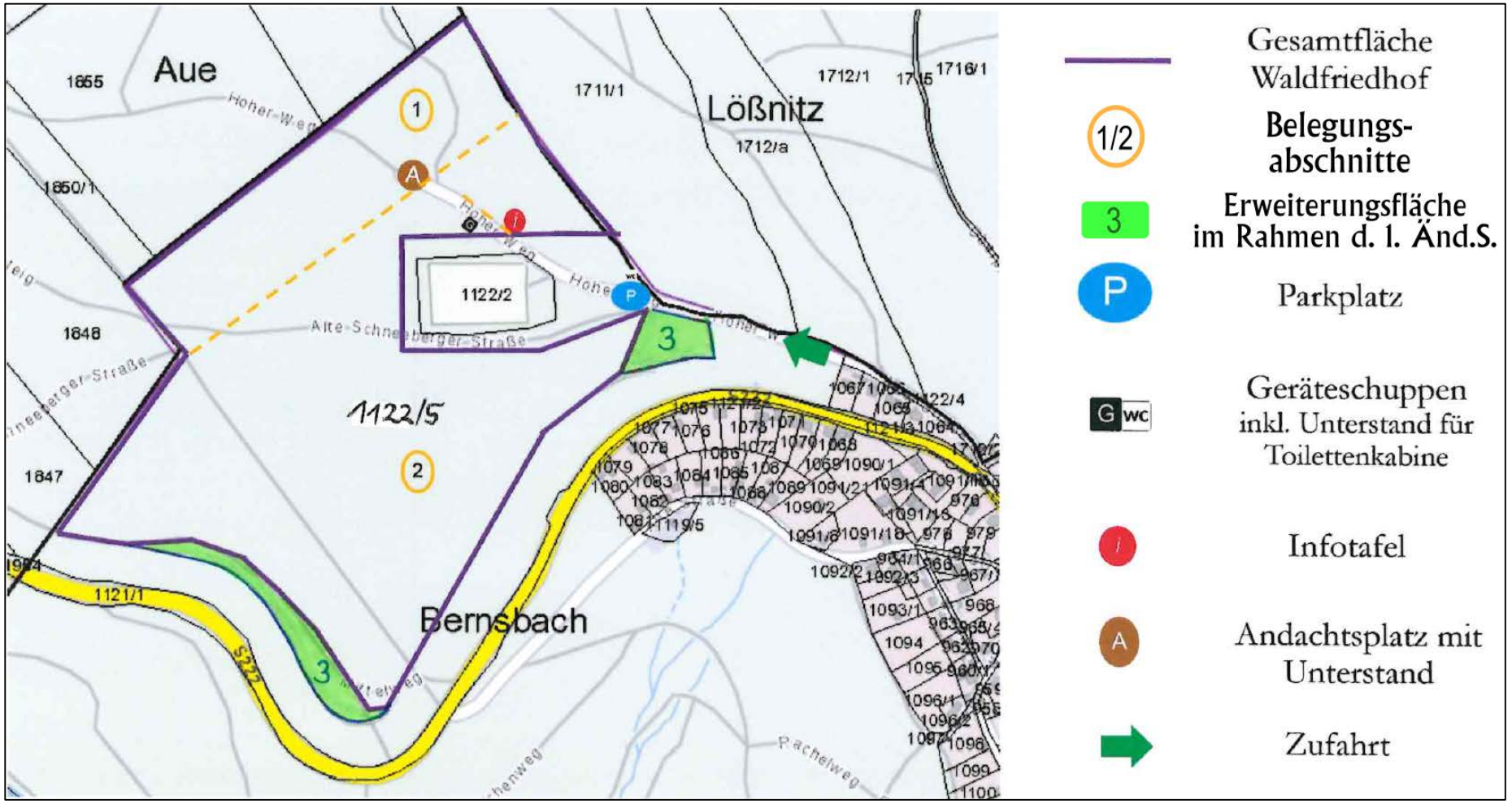

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt: Lauter-Bernsbach, den ……..

Thomas Kunzmann (Siegel)
Bürgermeister

Satzung der Stadt Lauter-Bernsbach für den "Waldfriedhof Erzgebirge" (Friedhofssatzung Waldfriedhof)

zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom ……

Auf Grund der §§ 4 und 14 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), der §§ 1, 2, 9 und 10 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116) und des § 7 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen (Sächsisches Bestattungsgesetz — SächsBestG), vom 8. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1321), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198), hat der Stadtrat der Stadt Lauter-Bernsbach in seiner Sitzung am 14.03.2019 folgende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für den im Gebiet der Stadt Lauter-Bernsbach gelegenen Friedhof mit der Bezeichnung:

„Waldfriedhof Erzgebirge“

auf der in der Anlage 1 gekennzeichneten Fläche des Flst. 1122/5 der Gemarkung Bernsbach.
Träger dieser öffentlichen Einrichtung ist die Stadt Lauter-Bernsbach.

§ 2 Betreibung und Verwaltung des Waldfriedhofes

(1) Die Flächen des Waldfriedhofes befinden sich in Privateigentum. Der Eigentümer hat sich durch dingliche Sicherung gegenüber der Stadt verpflichtet, die vorbezeichnete Fläche für eine Nutzungsdauer von 99 Jahren als Friedhofsfläche zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Stadt Lauter-Bernsbach beauftragt im Zuge eines Nutzungsvertrages den Eigentümer der Friedhofsfläche gem. § 1 mit dem Betrieb und der Wahrnehmung der Aufgabe der Friedhofsverwaltung des Waldfriedhofes (Beauftragter).

(3) Der Beauftragte nach Abs. 2 ist berechtigt, Nutzungsentgelte für den Waldfriedhof festzulegen, mit den Nutzungsberechtigten vertraglich zu vereinbaren und entsprechend einzuziehen.

§ 3 Friedhofszweck

Der Waldfriedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Lauter-Bernsbach und dient ausschließlich der Beisetzung von Urnen. Auf dem Waldfriedhof ist die Beisetzung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Lauter-Bernsbach waren zulässig. Die Bestattung anderer Personen kann durch den Beauftragten zugelassen werden. In jedem Falle muss ein vertragliches Nutzungsrecht erworben worden sein.

§ 4 Begriffsbestimmungen

(1) Verfügungsberechtigter im Sinne dieser Satzung ist bei Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte oder dessen Rechtsnachfolger. Der Verfügungsberechtigte ist Träger der Nutzungsrechte.
(2) Dienstleistungserbringer im Sinne dieser Satzung sind Bestatter, Trauerredner und sonstige Gewerbetreibende, die typischerweise auf Friedhöfen tätig werden.

§ 5 Schließung und Entwidmung

(1) Der Waldfriedhof, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
(2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekanntzumachen.
(3) Die Stadt Lauter-Bernsbach kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.
(4) Die Stadt Lauter-Bernsbach kann die Entwidmung bei der zuständigen Behörde beantragen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.

II. Ordnungsvorschriften

§ 6 Öffnungszeiten

(1) Der „Waldfriedhof Erzgebirge“ der Stadt Lauter-Bernsbach ist Wald im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG). Es besteht das allgemeine Betretungsrecht nach SächsWaldG, dass ein Betreten des Waldes ohne zeitliche Einschränkung gestattet.
(2) Der Beauftragte oder der Träger können gemäß § 13 SächsWaldG bei Vorliegen von Gefahr im Verzuge (z.B. Naturkatastrophen) die Bestattungsfläche auf Teilflächen oder insgesamt sperren.

(3) Bei Sturm, Gewitter und Naturkatastrophen darf der Waldfriedhof nicht betreten werden.

§ 7 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder Besucher des Waldfriedhofes hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Beauftragten oder des Trägers ist Folge zu leisten.

(2) Im „Waldfriedhof Erzgebirge“ ist untersagt:

a) Beisetzungen zu stören,
b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten, insbesondere ohne Zustimmung des Betreibers gewerbsmäßig zu fotografieren,
c) zu werben oder Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
d) den Waldfriedhof und die Anlage zu verunreinigen,
e) Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen, zu picknicken oder zu campieren, zu spielen, zu lärmen und Musikwiedergabegeräte zu betreiben,
u) offenes Feuer anzuzünden, Kerzen aufzustellen und zu rauchen,
g) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde und angeleinte Hunde,
h) an Sonn- und Feiertagen oder in zeitlicher Nähe einer Beisetzung störende Tätigkeiten auszuüben,
i) bauliche Anlagen zu errichten,
j) das Befahren des Weges mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere, schriftliche Erlaubnis hierzu durch den Betreiber erteilt ist, ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Forstverwaltung,
k) Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Stellen abzulegen,
l) die gewerbliche Betätigung jedweder Art.

Die Beauftragte kann Ausnahmen im Einzelfall oder dauerhaft zustimmen, soweit sie mit den Anforderungen des Abs. 1 Satz 1 vereinbar sind. Zu diesem Zweck sind die in Absatz 2 genannten Aktivitäten beim Beauftragten rechtzeitig anzumelden. Dies gilt insbesondere für die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, die nicht privaten Zwecken dienen, sowie für das Befahren von Friedhofstraßen mit Personenkraftwagen für behinderte Personen mit Behindertenausweis und gehbehinderte Personen.

(3) Personen, die den Grundsätzen in Abs. 1 bis 2 zuwiderhandeln, können mündlich oder schriftlich des Friedhofs verwiesen werden.

§ 8 Dienstleistungserbringer

(1) Dienstleistungserbringer und ihre Bediensteten, die auf dem Waldfriedhof tätig werden, haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Dienstleistungserbringer sowie ihre Bediensteten haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Waldfriedhof schuldhaft verursachen.

(2) Unbeschadet § 7 Abs. 2 Buchst. h) dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur während der vom Beauftragten festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. In den Fällen des § 6 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.

(3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Waldfriedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die

Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern.

(4) Dienstleistungserbringern, die trotz mündlicher oder schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 1 bis 3 verstoßen, kann der Beauftragte ein weiteres Tätigwerden auf den Friedhöfen untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

III. Bestattungsvorschriften

§ 9 Allgemeines

(1) Beisetzungen, die auf dem Waldfriedhof vorgenommen werden sollen, sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei dem Beauftragten anzumelden. Die gesetzlichen Fristen sind einzuhalten. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Der Beauftragte vergibt die Grabstätten und Nutzungsrechte. Der Beauftragte setzt Ort und Zeit der Beisetzung im Einvernehmen mit dem Auftraggeber sowie dem mit der Durchführung beauftragten Dienstleistungserbringer fest. § 10 Abs. 3 SächsBestG bleibt unberührt. An Sonn- und Feiertagen werden Beisetzungen grundsätzlich nicht vorgenommen. Ausnahmen von dieser Regelung bedürfen der vorherigen Genehmigung des Beauftragten.

(3) Urnen sind entsprechend den Vorgaben des Sächsischen Bestattungsgesetzes sowie den Vorgaben dieser Satzung beizusetzen.

§ 10 Art der Grabstätten

(1) Der „Waldfriedhof Erzgebirge“ dient ausschließlich der Beisetzung von Urnen.

(2) Es werden biologisch abbaubare Urnen mit der Asche der Verstorbenen in einer Tiefe von mindestens 0,50 m, gemessen von der Erdoberfläche bis zur Oberkante der Urne, in eine Grabstelle eingebracht. Alle Grabstellen bleiben bei der Beisetzung naturbelassen. Der Wald wird in seinem Erscheinungsbild nicht verändert.

(3) Es dürfen nur Aschekapseln, Schmuckurnen und sonstige Urnen verwendet werden, deren Material innerhalb der Ruhezeit, die für die entsprechende Bestattung gilt, umweltgerecht abbaubar ist. Der Beauftragte kann vom Dienstleistungserbringer eine Unbedenklichkeitserklärung für die von ihm verwendeten Materialien fordern. Urnen, die den vorgenannten Anforderungen nicht entsprechen, können zurückgewiesen werden.

(4) Es dürfen nur Urnen zur Beisetzung gebracht werden, deren Aschen in Krematorien entsprechend dem Stand der Technik mit Ascheausbrennkammer verbrannt wurden.

(5) Die Grabstätten für die Urnen werden vom Beauftragten oder dem Dienstleistungserbringer ausgehoben und wieder geschlossen. Die Beisetzung der Urnen kann auch durch den Dienstleistungserbringer erfolgen, sofern der Beauftragte dem zustimmt.

(6) Versumpfte bzw. vernässte Flächen sind nicht als Begräbnisflächen zu nutzen.

(7) Beisetzungen erfolgen nur im Bereich von Naturelementen.

§ 11 Ruhezeit

Die Mindestruhezeitbeträgt für die Urnen beträgt 20 Jahre.

§ 12 Ausgrabungen und Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
(2) Ausgrabungen und Umbettungen von Urnen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Beauftragten. Die Genehmigung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.
Eine Ausgrabung / Umbettung ist grundsätzlich nur möglich, sofern die Urne noch nicht biologisch abgebaut ist.
(3) Antragsberechtigt ist bei Umbettungen der Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Dem Antrag auf Erteilung der Genehmigung zur Umbettung ist der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht und die Urne noch nicht abgebaut ist.
(4) Alle Ausgrabungen und Umbettungen werden vom Beauftragten durchgeführt. Dieser bestimmt den Zeitpunkt der Durchführung.
(5) Neben der Zahlung der Gebühren für die Ausgrabung oder Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Ausgrabung oder Umbettung zwangsläufig entstehen.
(6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Ausgrabung oder Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 13 Arten der Grabstätten

(1) Im „Waldfriedhof Erzgebirge“ werden folgende Urnengrabstellen eingerichtet:
a) Grabstelle für Familien und Freundeskreise,
b) Grabstelle für Partner und Ehepartner,
c) Einzelgrabstellen an einer Gemeinschaftsgrabstelle
(2) Die Zahl der Urnen, die in Grabstätten beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Grabstätte. Maximal ist in diesen Grabstellen die Beisetzung von 12 Urnen zulässig.

§ 14 Grabstellendatei

(1) Im „Waldfriedhof Erzgebirge“ erfolgt die Beisetzung einer Urne nur auf ausgewiesenen Bestattungsflächen (Grabstellen). Die Grabstellen erhalten zu ihrem Auffinden eine Registriernummer und entsprechende Einmessdaten (GPS).
(2) Der Beauftragte oder ein von ihm beauftragter Dienstleister führt eine Liste, aus der die veräußerten Grabstellen und die bestatteten Personen unter Angabe des Beisetzungstages, sowie der Registriernummer der jeweiligen Grabstelle ersichtlich sind. Diese Grabstellendatei ist der Stadt jährlich zum 31.12. vorzulegen.

V. Gestaltung der Grabstätten und Grabpflege

§ 15 Grabstellengestaltung

(1) Der Beauftragte kann eine Markierung beziehungsweise ein Namensschild an einer Grabstelle anbringen.
(2) Aufschriften, die gegen die guten Sitten oder die Würde des Waldfriedhofes verstoßen, sind nicht zulässig.
(3) Der gewachsene, weitgehend naturbelassene Waldfriedhof darf in seinem Erscheinungsbild nicht gestört und verändert werden. Es ist daher untersagt, die Grabstelle zu bearbeiten, mit baulichen Anlagen zu versehen, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern.
Satzungsgemäße Markierungen nach Abs. 1 bleiben unberührt.
(4) Im oder auf dem Waldboden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden.
(5) Insbesondere ist es nicht gestattet:
a) Grabmale, Gedenksteine und sonstige bauliche Anlagen zu errichten,
b) Kränze, Grabschmuck, Erinnerungsstücke oder sonstige Grabbeigaben niederzulegen
c) Kerzen oder Lampen aufzustellen.
(6) Satzungswidrig angebrachter Grabschmuck gem. vorstehenden Regelungen wird durch den Beauftragten entfernt.

§ 16 Pflege der Grabstätten

(1) Der Waldfriedhof Erzgebirge ist ein naturnaher Wald. Es ist Ziel, diesen Zustand zu erhalten und lediglich die Natur walten zu lassen. Grabpflege im herkömmlichen Sinne ist grundsätzlich untersagt.
(2) Der Beauftragte kann Pflegeeingriffe durchführen, vor allem, wenn sie aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht unumgänglich geboten bzw. anlässlich der Beisetzung von Urnen erforderlich sind. Die Eingriffe erfolgen unter umfassender Rücksichtnahme auf die Grabstellen.
(3) Pflegeeingriffe durch Angehörige von Verstorbenen oder Dritte sind nicht zulässig.

VI. Schlussvorschriften

§ 17 Haftung

(1) Das Betreten des Waldfriedhofes erfolgt entsprechend § 14 des Bundeswaldgesetzes (BWaldG) und § 11 Ziff. 2 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) auf eigene Gefahr.
(2) Die Stadt Lauter-Bernsbach oder der Beauftragte haften nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Waldfriedhofes, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtung, durch dritte Personen oder durch Tiere sowie durch ungünstige Witterungsverhältnisse und Naturgewalten entstehen.
(3) Im Übrigen haftet die Stadt Lauter-Bernsbach oder der Beauftragte nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind alle Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 18 Nutzungsentgelte

Für die Benutzung des vom Betreiber verwalteten Waldfriedhofs Erzgebirge erhebt der Beauftragte nach eigenem Ermessen Nutzungsentgelte.

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 Nr. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. sich als Besucher entgegen § 7 Abs. 1 nicht der Würde des Waldriedhofs und der Achtung der Persönlichkeitsrechte von Angehörigen und Besuchern entsprechend verhält oder Anordnungen des Beauftragten oder des Trägers nicht befolgt;
2. auf den Friedhöfen entgegen § 7 Abs. 2 und ohne eine vorherige Zustimmung des Beauftragten
   a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art (insbesondere Fahrrädern) und Sportgeräten (z.B. Rollschuhen, Inlineskatern) ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle, befährt;
   b) Waren aller Art sowie Dienstleistungen verkauft oder Film-, Ton-; Video- und Fotoaufnahmen erstellt und verwertet, die nicht privaten Zwecken dienen
   c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt;
   d) das Friedhofsgelände verunreinigt,
   e) Werbung oder Druckschriften verteilt, es sei denn, sie dienen der Durchführung von Trauerfeiern;
   f) Abraum und Abfälle, die nicht aus Betätigungen im Friedhofsgelände stammen, auf dem Friedhofsgelände ablagert;
   g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken unberechtigt übersteigt
   h) Rundfunk- und Musikgeräte aller Art betreibt, lärmt, spielt oder lagert;
   i) Tiere - ausgenommen Hunde - mitbringt;
   j) Hunde unangeleint mitführt;
3. entgegen § 8 Abs. 2 als Dienstleistungserbringer oder deren Bediensteter gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen außerhalb der vom Beauftragten festgesetzten Zeiten oder auf Friedhofsteilen durchführt, deren Betreten nach § 6 Abs. 2 untersagt ist;
4. entgegen § 8 Abs. 2 als Dienstleistungserbringer oder deren Bediensteter Werkzeuge und Materialien in unzulässiger Weise lagert, Arbeits- und Lagerplätze bei Beendigung oder Unterbrechung der Arbeiten nicht wieder in den früheren Zustand versetzt, auf den Friedhöfen Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagert oder gewerbliche Geräte an oder in den Wasserentnahmestellen auf den Friedhöfen reinigt;

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 € geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist die Stadt Lauter-Bernsbach.

§ 20 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lauter-Bernsbach, den 15.03.2019

Kunzmann
Bürgermeister

Anlage 1 – Lageplan

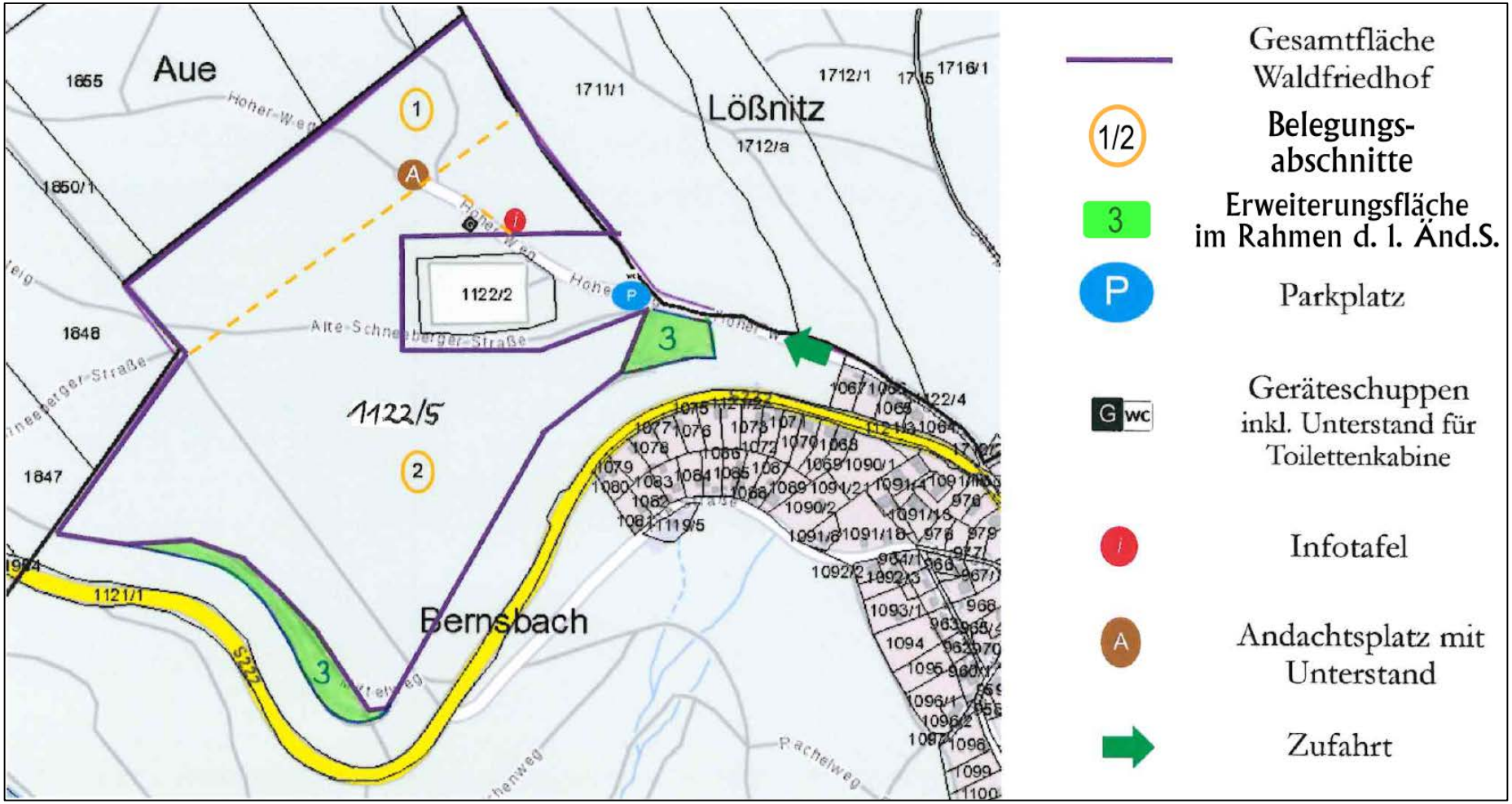

Stadt Lauter-Bernsbach

- Erzgebirgskreis -

BESCHLUSSVORLAGE		**Drucksache Nr.:**	**BV-26/087-02**
Einreicher:	Bau-/Liegenschaftsamt	**Erstelldatum:**	16.11.2026
Bearbeiter:	Christina Lehmann	**Amtsleiter:**	Andreas Seltmann

Beratungsfolge:		**Beratungsstatus:**	**Öffentlichkeitsstatus:**
Verwaltungsausschuss	11.11.2026	vorberatend	nichtöffentlich
Stadtrat	26.11.2026	beschließend	öffentlich

Titel: **Beschlussfassung zum Erwerb einer Teilfläche des Flurstücks 1220/1 der Gemarkung Lauter, Sachsenstraße**

Sachverhalt / Begründung

Grundstück: *Flurstück 1220/1 (Sachsenstraße), Gemarkung Lauter*

Für die Realisierung des behindertengerechten Ausbaus der Bushaltestellen „Wartehalle“ an der B101 wurde eine Teilfläche des Flurstücks 1220/1 mit einbezogen. Diese soll nach Fertigstellung der Maßnahme nun in das Eigentum der Stadt Lauter-Bernsbach übergehen. Die Verwaltung beabsichtigt deshalb die betroffene Teilfläche zu erwerben.

Für den Bereich in welchem sich das Flurstück 1220/1 befindet, liegt der aktuelle Bodenrichtwert derzeit bei 49,00 €/m². Entsprechend des Stadtratsbeschlusses vom 21.11.2024 (SR-2024/044) ist nach erfolgtem Straßenausbau ein Ankaufspreis von 20% des aktuellen Bodenrichtwertes anzusetzen. Daraus ergibt sich ein Quadratmeter in Höhe von 9,80 €/m².

Bei Erwerb der Teilfläche ist die Bildung eines neuen Flurstücks erforderlich. Die anfallenden Vermessungskosten sind durch die Stadt Lauter-Bernsbach zu tragen. Nach erfolgter Vermessung sind Mehr- oder Minderflächen mittels einer Messungsanerkennung beidseitig auszugleichen. Der Ausgleich erfolgt zum vollen Quadratmeterpreis.

Die anfallenden Nebenkosten (Notarkosten, etc.) sind ebenfalls von der Stadt Lauter-Bernsbach zu tragen.

Finanzielle Auswirkungen

- Ausgaben in Höhe des Kaufpreises inkl. Nebenkosten

Erwerbskosten	ca. 490,00 €
Erwerbsnebenkosten:	ca. 400,00 €
Vermessungskosten:	2.526,10 €
Gesamtkosten:	**3.416,10 €**

Ergebnis der Vorberatung

Beschluss VA-2026/033	Vorlage: Drucksache BV-26/087-02

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Lauter-Bernsbach beschließt, dem Stadtrat zu empfehlen, eine Teilfläche des Flurstücks 1220/1 (Sachsenstraße) der Gemarkung Lauter, zu einem Kaufpreis von 9,80 €/m² zu erwerben.

Ja-Stimmen: 8 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat der Stadt Lauter-Bernsbach beschließt, eine Teilfläche des Flurstücks 1220/1 (Sachsenstraße) der Gemarkung Lauter, zu einem Kaufpreis von 9,80 €/m² zu erwerben.

Anlagen

Anlage 1: Übersichts- und Lageplan

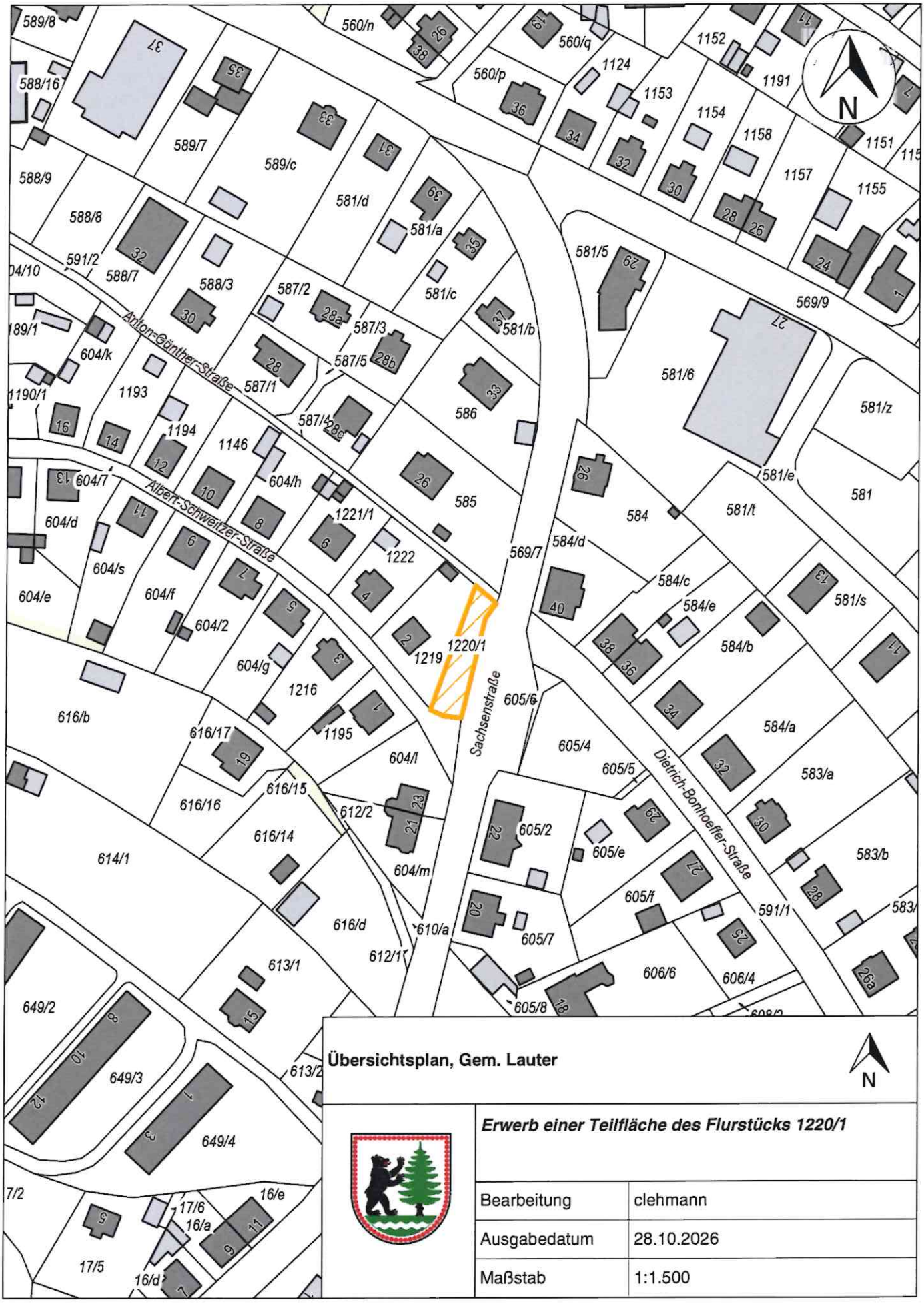

Übersichtsplan, Gem. Lauter

Erwerb einer Teilfläche des Flurstücks 1220/1

Bearbeitung	clehmann
Ausgabedatum	28.10.2026
Maßstab	1:1.500

Stadt Lauter-Bernsbach

- Erzgebirgskreis -

BESCHLUSSVORLAGE		**Drucksache Nr.:**	**BV-26/088-02**
Einreicher:	Bau-/Liegenschaftsamt	**Erstelldatum:**	16.11.2026
Bearbeiter:	Christina Lehmann	**Amtsleiter:**	Andreas Seltmann

Beratungsfolge:		**Beratungsstatus:**	**Öffentlichkeitsstatus:**
Verwaltungsausschuss	11.11.2026	vorberatend	nichtöffentlich
Stadtrat	26.11.2026	beschließend	öffentlich

Titel: **Beschlussfassung zur Veräußerung einer Teilfläche des kommunalen Flurstücks 98/20 der Gemarkung Bernsbach, Sonnenblick**

Sachverhalt / Begründung

Grundstückseigentümer: *Stadt Lauter-Bernsbach, Rathausstraße 11, 08315 Lauter-Bernsbach*
Grundstück: *Flurstück 98/20 (Sonnenblick), Gemarkung Bernsbach*

Mit Schreiben vom 25.08.2026 liegt der Stadt Lauter-Bernsbach ein Kaufantrag für eine ca. 141 m² große Teilfläche des Flurstücks 98/20 (3.804 m²) der Gemarkung Bernsbach vor. Mit dem Erwerb beabsichtigt der Interessent die Vergrößerung seines Flurstückes für die Errichtung von Pkw-Stellflächen.

Durch die Verwaltung erfolgte deshalb die Ermittlung des Kaufpreises. Für das Gebiet in welchem sich das Flurstück 98/20 befindet, liegt der aktuelle Bodenrichtwert bei 45,00 €/m². Daraus ergibt sich für die Teilfläche ein Kaufpreis in Höhe von 6.345,00 €.

Der Buchwert des Flurstücks liegt zum 31.12.2025 bei 5,00 €/m².

Eventuell bestehende Leitungen, welche über die Teilfläche verlaufen sind durch die Verwaltung vor der Veräußerung noch rechtlich zu sichern.

Bei Veräußerung der Teilfläche ist die Bildung eines neuen Flurstücks erforderlich. Die anfallenden Vermessungskosten sind durch den Käufer zu tragen. Nach erfolgter Vermessung sind Mehr- oder Minderflächen mittels einer Messungsanerkennung beidseitig auszugleichen. Der Ausgleich erfolgt zum vollen Quadratmeterpreis.

Die anfallenden Nebenkosten (Notarkosten, etc.) sind ebenfalls vom Käufer zu tragen.

Aus Sicht der Verwaltung sollte dem Verkauf der Teilfläche (ca. 141 m²) des Flurstücks 98/20 nicht zugestimmt werden. Zukünftig könnte die Fläche z.B. für eine Erweiterung der kommunalen Parkplätze genutzt werden.

Finanzielle Auswirkungen

- Wegfall der Pflege und Unterhaltung der Teilfläche des kommunalen Flurstücks durch den Bauhof
- Einnahmen in Höhe des Verkaufspreises

Veräußerungserlös:	ca. 6.345,00 €
Buchwert Grund & Boden:	705,00 €
Buchgewinn:	**5.640,00 €**

Ergebnis der Vorberatung

Beschluss VA-2026/034	Vorlage: Drucksache BV-26/088-02

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Lauter-Bernsbach beschließt, dem Stadtrat zu empfehlen, eine Teilfläche des Flurstücks 98/20 (Sonnenblick) der Gemarkung Bernsbach, zu verkaufen. Der Kaufpreis beträgt 45,00 €/m².

Ja-Stimmen: 0 Nein-Stimmen: 8 Enthaltungen: 0

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat der Stadt Lauter-Bernsbach beschließt, eine Teilfläche des Flurstücks 98/20 (Sonnenblick) der Gemarkung Bernsbach, zu verkaufen. Der Kaufpreis beträgt 45,00 €/m².

Anlagen

Anlage 1: Übersichts- und Lageplan

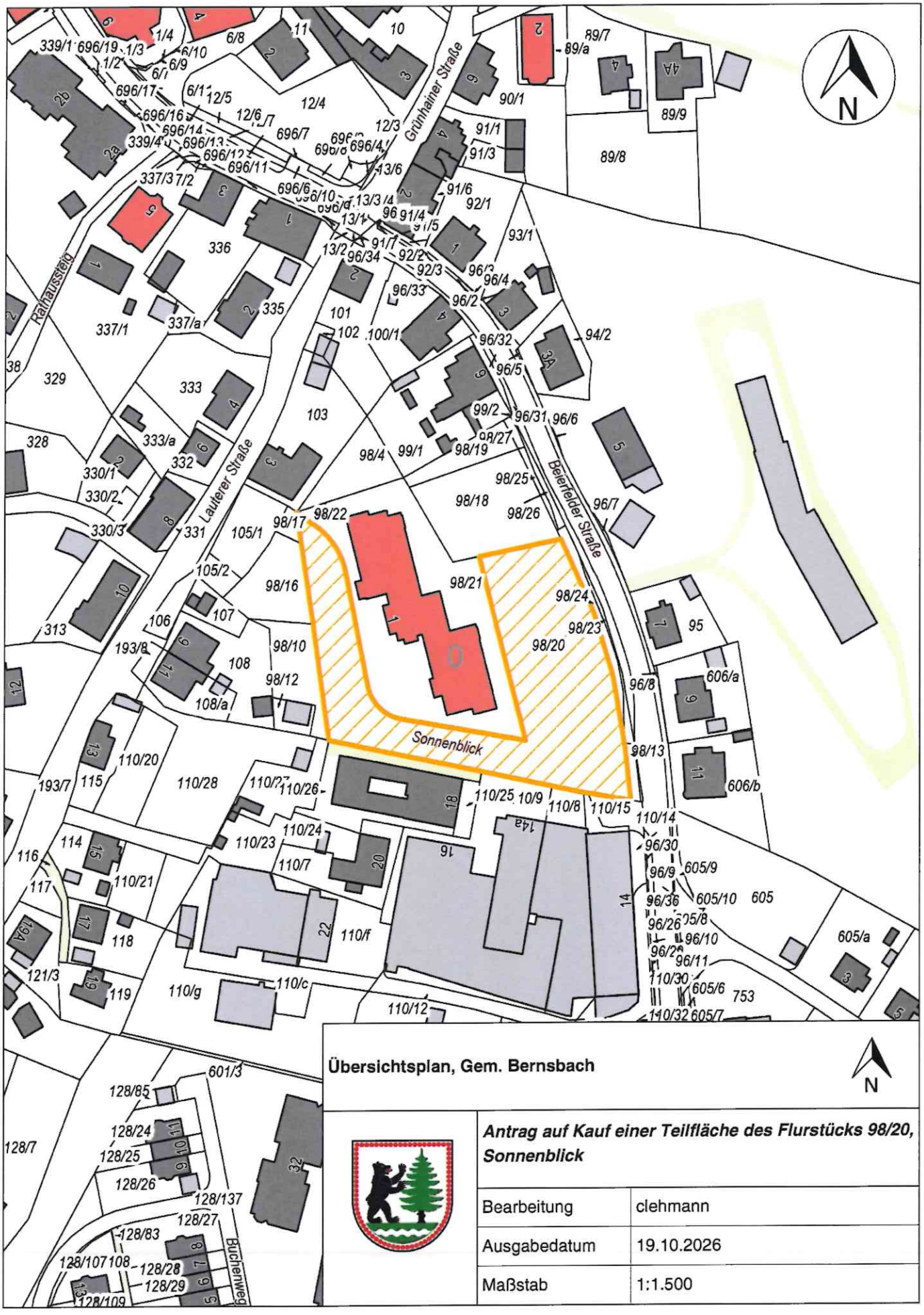

Antrag auf Kauf einer Teilfläche des Flurstücks 98/20, Sonnenblick

Bearbeitung	clehmann
Ausgabedatum	19.10.2026
Maßstab	1:1.500

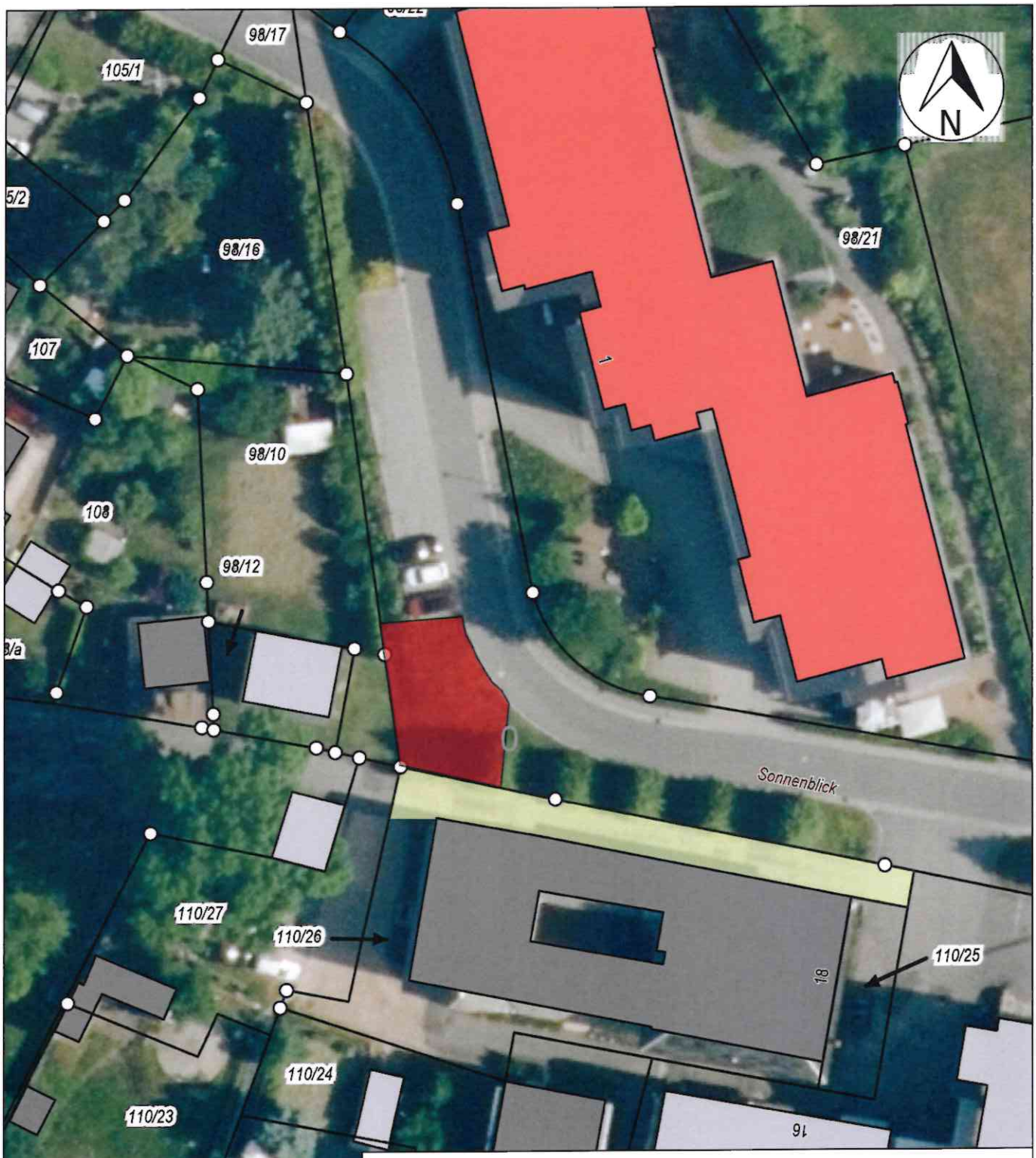

Lageplan, Gem. Bernsbach

Antrag auf Kauf einer Teilfläche des Flurstücks 98/20, Sonnenblick

Bearbeitung	clehmann
Ausgabedatum	19.10.2026
Maßstab	1:500

Stadt Lauter-Bernsbach

- Erzgebirgskreis -

BESCHLUSSVORLAGE		**Drucksache Nr.:**	**BV-26/089-02**
Einreicher:	Bau-/Liegenschaftsamt	**Erstelldatum:**	16.11.2026
Bearbeiter:	Bernd Rowek	**Amtsleiter:**	Andreas Seltmann

Beratungsfolge:		**Beratungsstatus:**	**Öffentlichkeitsstatus:**
Technischer Ausschuss	10.11.2026	vorberatend	nichtöffentlich
Stadtrat	26.11.2026	beschließend	öffentlich

Titel: **Beschlussfassung zur Einziehung des Renatusweges in Lauter**

Sachverhalt / Begründung

Am 04.10.2026 wurde ein Antrag auf Einziehung (Entwidmung) des Renatusweges in der Gemarkung Lauter gestellt. Der Renatusweg verläuft auf einer Länge von ca. 133m teilweise über die genannten Flurstücke. Der Renatusweg ist auf einer Gesamtlänge von ca. 552m als öffentlicher Feld- und Waldweg gewidmet. Träger der Straßenbaulast ist gemäß §44 Abs. 1 (3) Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG) die Stadt Lauter-Bernsbach.

Die Antragsteller verlangen eine Prüfung der öffentlichen Verkehrsbedeutung des Renatusweges sowie eine Einziehung desselben bei negativem Ergebnis dieser Prüfung.

Der Renatusweg dient der dauerhaften verkehrlichen Erschließung der anliegenden Grundstücke und Gärten. Die bestehende Widmung sichert dies rechtlich. Durch die Tatsache, dass der Weg als Sackgasse endet, ist ein übermäßiges Verkehrsaufkommen, etwa durch Durchgangsverkehr, ausgeschlossen, das zu Einschränkungen oder Gefahren für Anwohner und/oder Benutzer des Weges führen würde. Seit der Widmung des Weges 1996 hat sich das Verkehrsaufkommen aus Sicht der Verwaltung nur unwesentlich verändert.

Der Verlust der öffentlichen Widmung würde eine rechtssichere verkehrliche Erschließung der anliegenden Grundstücke unmöglich machen und den Wegfall eines Rettungsweges bedeuten.

Aus Sicht der Verwaltung ist der vorliegende Antrag aus vorgenannten Gründen abzulehnen.

Finanzielle Auswirkungen

keine

Ergebnis der Vorberatung

Beschluss TA-2026/028	Vorlage: Drucksache BV-26/089-02

Der Technische Ausschuss der Stadt Lauter-Bernsbach beschließt, dem Stadtrat zu empfehlen, die Einziehung des Renatusweges als öffentlich gewidmeter Feld- und Waldweg gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG).

Die Verwaltung wird beauftragt, das Einziehungsverfahren einschließlich der öffentlichen Bekanntmachungen und aller weiteren erforderlichen Schritte nach den Vorschriften des Sächsischen Straßengesetzes durchzuführen.

Ja-Stimmen: 0 Nein-Stimmen: 8 Enthaltungen: 0

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat der Stadt Lauter-Bernsbach beschließt, die Einziehung des Renatusweges als öffentlich gewidmeter Feld- und Waldweg gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG).

Die Verwaltung wird beauftragt, das Einziehungsverfahren einschließlich der öffentlichen Bekanntmachungen und aller weiteren erforderlichen Schritte nach den Vorschriften des Sächsischen Straßengesetzes durchzuführen.

Anlagen

Anlage 1: Lageplan



Anlage 1: Renatusweg, Luftbild mit Flst.

M 1:2000

Stadt Lauter-Bernsbach

- Erzgebirgskreis -

BESCHLUSSVORLAGE		**Drucksache Nr.:**	**BV-26/090**
Einreicher:	Bau-/Liegenschaftsamt	**Erstelldatum:**	19.11.2026
Bearbeiter:	Franziska Schmiedel	**Amtsleiter:**	Andreas Seltmann

Beratungsfolge		**Beratungsstatus:**	**Öffentlichkeitsstatus:**
Stadtrat	26.11.2026	beschließend	öffentlich

Titel: **Beschlussfassung zur Auftragsvergabe für die Leistung „Gebäudereinigung Lauter“, Los 1 Unterhalts- und Grundreinigung**

Sachverhalt / Begründung

Der bestehende Vertrag über die Gebäudereinigung mit dem Dienstleister Fa. TIP-TOP aus Zwickau für die kommunalen Gebäude im Ortsteil Lauter endet zum 31.01.2027. Eine Neuausschreibung der Reinigungsleistungen war somit erforderlich.

Die Ausschreibungsunterlagen wurden zusammen von der Verwaltung und der Firma bebra erarbeitet.

Die Leistung wurde europaweit nach Vergabeverordnung (VgV) öffentlich ausgeschrieben, um eine mehrjährige Laufzeit (3 Jahre mit Verlängerung für ein weiteres Jahr) des Vertrages zu ermöglichen. Die eingegangenen Angebote wurden entsprechend den Vorgaben der VgV und der GWB ausgewertet und geprüft.

Auf Grundlage des beiliegenden Vergabevorschlages schlägt die Verwaltung vor, für die Unterhalts- und Grundreinigung den Auftrag an die Fa. Mileca UG aus Lichtenstein zu vergeben.

Die Auftragsvergabe erfolgt unter Vorbehalt, da entsprechend § 134 GWB die nicht berücksichtigten Bieter über die geplante Vergabe informiert werden müssen und diese dann eine 10-tägige Einspruchsfrist besitzen.

Finanzielle Auswirkungen

Im Haushalt sind die entsprechenden Reinigungskosten eingestellt.

Ergebnis der Vorberatung	

Die Beschlussvorlage wurde nicht vorberaten.

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat der Stadt Lauter-Bernsbach beschließt, im Rahmen der Neuausschreibung der Reinigungsleistungen in den kommunalen Gebäuden im OT Lauter den Auftrag für das Los 1 –Unterhalts- und Grundreinigung- an die Firma Mileca UG, Helene-Breßlau-Straße 4, 09350 Lichtenstein zu vergeben.

Die Vergabesumme beträgt jährlich 127.808,65 € brutto.

Der Auftrag erfolgt vorbehaltlich der Beachtung der Regelung entsprechend § 134 GWB.

Anlagen

keine

Stadt Lauter-Bernsbach

- Erzgebirgskreis -

BESCHLUSSVORLAGE		**Drucksache Nr.:**	**BV-26/091**
Einreicher:	Bau-/Liegenschaftsamt	**Erstelldatum:**	19.11.2026
Bearbeiter:	Franziska Schmiedel	**Amtsleiter:**	Andreas Seltmann

Beratungsfolge		**Beratungsstatus:**	**Öffentlichkeitsstatus:**
Stadtrat	26.11.2026	beschließend	öffentlich

Titel: **Beschlussfassung zur Auftragsvergabe für die Leistung „Gebäudereinigung Lauter“, Los 2 Glasreinigung**

Sachverhalt / Begründung

Der bestehende Vertrag über die Glasreinigung mit dem Dienstleister Serval aus Zwickau für die kommunalen Gebäude im Ortsteil Lauter endet zum 31.01.2027. Eine Neuausschreibung der Reinigungsleistungen war somit erforderlich.

Die Ausschreibungsunterlagen wurden zusammen von der Verwaltung und der Firma bebra erarbeitet.

Die Leistung wurde europaweit nach Vergabeverordnung (VgV) öffentlich ausgeschrieben, um eine mehrjährige Laufzeit (3 Jahre mit Verlängerung für ein weiteres Jahr) des Vertrages zu ermöglichen. Die eingegangenen Angebote wurden entsprechend den Vorgaben der VgV und der GWB ausgewertet und geprüft.

Auf Grundlage des beiliegenden Vergabevorschlages schlägt die Verwaltung vor, den Auftrag für die Glasreinigung an die Fa. TIP-TOP Dienstleistungen aus Zwickau zu vergeben.

Die Auftragsvergabe erfolgt unter Vorbehalt, da entsprechend § 134 GWB die nicht berücksichtigten Bieter über die geplante Vergabe informiert werden müssen und diese dann eine 10-tägige Einspruchsfrist besitzen.

Finanzielle Auswirkungen

Im Haushalt sind die entsprechenden Reinigungskosten eingestellt.

Ergebnis der Vorberatung

Die Beschlussvorlage wurde nicht vorberaten.

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat der Stadt Lauter-Bernsbach beschließt, im Rahmen der Neuausschreibung der Reinigungsleistungen in den kommunalen Gebäuden im OT Lauter den Auftrag für das Los 2 –Glasreinigung- an die Firma Tip-Top Dienstleistungen GmbH, Herschelstraße 11, 08060 Zwickau zu vergeben.

Die Vergabesumme beträgt jährlich 13.927,90 € brutto.

Der Auftrag erfolgt vorbehaltlich der Beachtung der Regelung entsprechend § 134 GWB.

Anlagen

keine

Stadt Lauter-Bernsbach

- Erzgebirgskreis -

BESCHLUSSVORLAGE		**Drucksache Nr.:**	**BV-26/085-03**
Einreicher:	Büro des Stadtrates	**Erstelldatum:**	16.11.2026
Bearbeiter:	Janine Lehmann	**Amtsleiter:**	Thomas Kunzmann

Beratungsfolge:		**Beratungsstatus:**	**Öffentlichkeitsstatus:**
Technischer Ausschuss	10.11.2026	vorberatend	nichtöffentlich
Verwaltungsausschuss	11.11.2026	vorberatend	nichtöffentlich
Stadtrat	26.11.2026	beschließend	öffentlich

Titel: **Beschlussfassung über den Sitzungskalender des Stadtrates der Stadt Lauter-Bernsbach und der beschließenden Ausschüsse für das Sitzungsjahr 2027**

Sachverhalt / Begründung

Gemäß § 36 Abs. 2 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) beschließt der Stadtrat über Ort und Zeit seiner regelmäßigen Sitzungen. Dies gilt ebenso für die beschließenden Ausschüsse.

Bei der Planung der Sitzungstermine sind verschiedene Faktoren zu berücksichtigen (Feiertage, Ferien, Urlaubsplanung, Termine des Bürgermeisters, Kreistagssitzungen, notwendige Vorbereitungszeiten für die Verwaltung, Ladungsfristen, Raumbelegung etc.). Der beiliegende Sitzungsplan wurde unter Beachtung der vorgenannten Faktoren erarbeitet.

Finanzielle Auswirkungen

Entschädigung für die Teilnahme an den Sitzungen gemäß Entschädigungssatzung

Ergebnis der Vorberatung

Beschluss TA-2026/027	Vorlage: Drucksache BV-26/085-01

Der Technische Ausschuss der Stadt Lauter-Bernsbach beschließt, dem Stadtrat zu empfehlen, den in der Beschlussvorlage BV-26/085-01 beigefügten Sitzungskalender für die Sitzungen des Stadtrates der Stadt Lauter-Bernsbach und der beschließenden Ausschüsse für das Sitzungsjahr 2027 zu bestätigen.

Ja-Stimmen: 08 Nein-Stimmen: 00 Enthaltungen: 00

Beschluss VA-2026/035	Vorlage: Drucksache BV-26/085-02

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Lauter-Bernsbach beschließt, dem Stadtrat zu empfehlen, den in der Beschlussvorlage BV-26/085-02 beigefügten Sitzungskalender für die Sitzungen des Stadtrates der Stadt Lauter-Bernsbach und der beschließenden Ausschüsse für das Sitzungsjahr 2027 zu bestätigen.

Ja-Stimmen: 08 Nein-Stimmen: 00 Enthaltungen: 00

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat der Stadt Lauter-Bernsbach beschließt, den in der Beschlussvorlage BV-26/085-03 beigefügten Sitzungskalender für die Sitzungen des Stadtrates der Stadt Lauter-Bernsbach und der beschließenden Ausschüsse für das Sitzungsjahr 2027 zu bestätigen.

Anlagen

Anlage 1: Entwurf Sitzungsplan/-kalender 2027

Sitzungskalender der Gremien der Stadt Lauter-Bernsbach

Stand: 26.10.2026

Januar 2027

Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
				1	2	3
4	5	6	7	8	9	10
11	12	13	14	15	16	17
18	19	20	21	22	23	24
			SR			
25	26	27	28	29	30	31

Februar 2027

Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
1	2	3	4	5	6	7
	TA	VA				
8	9	10	11	12	13	14
15	16	17	18	19	20	21
22	23	24	25	26	27	28
			SR			

März 2027

Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
1	2	3	4	5	6	7
	TA	VA				
8	9	10	11	12	13	14
15	16	17	18	19	20	21
			SR			
22	23	24	25	26	27	28
29	30	31				

April 2027

Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
			1	2	3	4
5	6	7	8	9	10	11
	TA	VA				
12	13	14	15	16	17	18
19	20	21	22	23	24	25
			SR			
26	27	28	29	30		

Mai 2027

Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
					1	2
3	4	5	6	7	8	9
10	11	12	13	14	15	16
	TA		VA			
17	18	19	20	21	22	23
24	25	26	27	28	29	30
			SR			
31						

Juni 2027

Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
	1	2	3	4	5	6
7	8	9	10	11	12	13
	TA	VA				
14	15	16	17	18	19	20
			EWV			
21	22	23	24	25	26	27
			SR			
28	29	30				

SR	Stadtrat	**TA**	Technischer Ausschuss
EWV	Einwohnerversammlung	**VA**	Verwaltungsausschuss
	Ratssaal Hermann-Uhlig-Platz 1		Ratssaal Straße der Einheit 5
	Feiertag		Ferien in Sachsen

Juli 2027

Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
			1	2	3	4
5	6	7	8	9	10	11
12	13	14	15	16	17	18
19	20	21	22	23	24	25
26	27	28	29	30	31	

August 2027

Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
						1
2	3	4	5	6	7	8
9	10	11	12	13	14	15
16	17	18	19	20	21	22
23	24	25	26	27	28	29
			SR			
30	31					

September 2027

Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
		1	2	3	4	5
6	7	8	9	10	11	12
	TA	VA				
13	14	15	16	17	18	19
20	21	22	23	24	25	26
			SR			
27	28	29	30			

Oktober 2027

Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
				1	2	3
4	5	6	7	8	9	10
	TA	VA				
11	12	13	14	15	16	17
18	19	20	21	22	23	24
25	26	27	28	29	30	31
			SR			

November 2027

Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
1	2	3	4	5	6	7
			EWV			
8	9	10	11	12	13	14
	TA	VA				
15	16	17	18	19	20	21
22	23	24	25	26	27	28
			SR			
29	30					

Dezember 2027

Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
		1	2	3	4	5
6	7	8	9	10	11	12
	TA	VA				
13	14	15	16	17	18	19
			SR			
20	21	22	23	24	25	26
27	28	29	30	31		

SR	Stadtrat	**TA**	Technischer Ausschuss
EWV	Einwohnerversammlung	**VA**	Verwaltungsausschuss
	Ratssaal Hermann-Uhlig-Platz 1		Ratssaal Straße der Einheit 5
	Feiertag		Ferien in Sachsen

Stadt Lauter-Bernsbach

- Erzgebirgskreis -

INFORMATIONSVORLAGE		**Drucksache Nr.:**	**IV-26/005**
Einreicher:	Hauptamt	**Erstelldatum:**	13.11.2026
Bearbeiter:	Ronny Schott	**Amtsleiter:**	Ronny Schott

Beratungsfolge:		**Öffentlichkeitsstatus:**
Stadtrat	26.11.2026	öffentlich

Titel: **Information über die beabsichtigte Beschaffung eines Hilfeleistungslöschfahrzeuges HLF 20 für die OF Lauter**

Sachverhalt

Für die OF Lauter ist die Neubeschaffung eines Hilfeleistungslöschfahrzeuges HLF 20 vorgesehen. Das Fahrzeug ist der Ersatz für das 20 Jahre alte LF 20 der Lauterer Wehr vorgesehen. Die Ausstattung mit einem HLF 20 ist Bestandteil des Brandschutzbedarfsplanes der Stadt Lauter-Bernsbach und die entsprechenden Mittel wurden bereits als Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt vorgesehen.

Die geschätzten Kosten belaufen sich auf Grundlage eines Informationsangebotes auf 839.000,00 €. Hinzu kommen Planungs- und Ausschreibungskosten von ca. 9.500,00 €. Die Beschaffung soll durch Mittel aus der Fachförderung Feuerwehrwesen und durch Bundesmittel über die Kommunalinvestitionskraftstärkungsverordnung (KomInvStärkVO) gefördert werden.

Ausgaben und Einnahmen stellen sich wie folgt dar:

Ausgaben f. Beschaffung des Fahrzeuges:	838.248,02 €
Ausgaben f. Planungskosten:	9.500,00 €
Einnahmen Fachförd. Feuerwehrwesen:	194.000,00 €
Einnahmen KomInvStärkVO:	322.000,00 €
Verbleibender Eigenanteil der Stadt:	**331.748,02 €**

Da die Fördermittel in Aussicht stehen, die Preisentwicklung rasant ist und die Lieferzeiten bereits jetzt sehr lang, sollte schnellstmöglich mit der Ausschreibung und Vergabe begonnen werden. Mit der Auslieferung des Fahrzeuges ist nach heutiger Einschätzung nicht vor Sommer 2030 zu rechnen.

Nach Indienststellung des HLF 20 ist noch mit einem Verkaufserlös für das LF 20 zu rechnen. Über die Höhe kann aber heute noch keine Aussage getroffen werden.

Weitere Verfahrensweise

Die OF Lauter wird in den kommenden Wochen in Zusammenarbeit mit dem Fachplaner die Leistungsverzeichnisse erarbeiten und die Ausschreibung schnellstmöglich in die Wege leiten.

Finanzielle Auswirkungen

Siehe Tabelle in der Sachverhaltsdarstellung

Anlagen

Anlage 1 – Beispielbild eines HLF 20



